



**SBLV. USP. USDCR.**

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband  
Union suisse des paysannes et des femmes rurales  
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)  
Bundesamt für Sozialversicherungen, 3003 Bern  
[sekretariat.abel@bsv.admin.ch](mailto:sekretariat.abel@bsv.admin.ch)

Brugg, 10. April 2024

## **Stellungnahme des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV zum Bundesgesetz über den Erwerb ersatz EOG (Angleichung der EO-Leistungen)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV bedankt sich für die Möglichkeit, zur Angleichung der Erwerb ersatzleistungen EOG Stellung zu nehmen. Als einer der grössten Frauendachverbände der Schweiz vertreten wir die Anliegen von rund 50'000 Bäuerinnen und Landfrauen.

### **I. Einleitende Bemerkungen**

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV unterstützt den vorliegenden Gesetzesentwurf. Er beantragt zusätzlich, dass derselbe Höchstbetrag der Entschädigung pro Tag für Mutterschaft und Militär gelten soll (Angleichung Höchst-Tagessatz bei Mutterschaft an jenen bei Militärdienst, Variante 2 der Motionen Herzog und Bertschy).

### **II. Neuregelungen gemäss Vernehmlassungsvorschlag**

#### **Betriebszulage für Selbständigerwerbende**

Mit der vorgeschlagenen Änderung ist gewährleistet, dass Mütter, Väter bzw. die Ehefrau der Mutter, betreuende und adoptierende Eltern unter den gleichen Voraussetzungen Anspruch auf die Betriebszulage bei selbständiger Erwerbstätigkeit haben wie Dienstleistende. Diese Anpassung ist sehr zu begrüßen.

#### **Streichung Kinderzulage**

Die Kinderzulage wurde vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) eingeführt. Sie hat eine Überentschädigung zur Folge, da gemäss FamZG für jedes Kind Anspruch auf nur eine Zulage besteht, unabhängig von der persönlichen oder beruflichen Situation der Eltern.

Mit der Streichung dieser Kinderzulage an Dienstleistende werden Kosten von ca. 2 Mio. eingespart. Aus Kostengründen findet die Gleichstellung auf diese Weise mit einer Nivellierung nach unten statt. Der SBLV bedauert dies.



### **Zulage für Betreuungskosten**

Der Anspruch auf die Entschädigung der ausgewiesenen Betreuungskosten wird auf alle anderen EO-Anspruchsberechtigten ausgeweitet. Damit wird konsequent das Ziel verfolgt, die Leistungen der EO zu vereinheitlichen.

### **Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter**

Die Mutterschaftsentschädigung soll bei einem längeren Spitalaufenthalt der Mutter nach der Geburt um die tatsächliche Dauer des Spitalaufenthaltes (höchstens 56 Tage) verlängert werden. Das führt zur Gleichbehandlung von Mutter und Neugeborenem bei längerem Spitalaufenthalt. Die vorliegende Änderung sieht zudem bei längerem Spitalaufenthalt der Mutter in den ersten 14 Wochen ab der Geburt des Kindes eine Verlängerung des Urlaubs des anderen Elternteils vor. Die Änderungen sind sehr zu begrüssen, da mit dieser Regelung schwierige Situationen möglichst vermieden werden können, in denen das Neugeborene von einer Drittperson betreut werden muss. Ein Neugeborenes braucht dringend die Präsenz von mindestens einem Elternteil.

Der SBLV beantragt in diesem Zusammenhang eine Ergänzung der Vorlage bezüglich Anzahl Taggelder: Die Verlängerung der Mutterschaftsentschädigung aufgrund eines längeren Spitalaufenthaltes der Mutter soll sich bei beiden Elternteilen um die gleiche (maximale) Anzahl Taggelder verlängern (analog Art. 16k Abs. 5 der Vorlage 84 Tage).

Zudem muss die Betreuungsentschädigung für den anderen Elternteil auch während der ersten zwei Wochen einer Hospitalisierung der Mutter greifen (Art. 16 k Abs. 5 und 6 der Vorlage).

### **Betreuungsentschädigung bei Hospitalisierung des Kindes**

Die Betreuungsentschädigung ist nach geltendem Recht für Eltern vorgesehen, deren minderjähriges Kind eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung erleidet, oder wenn mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist und dadurch ein erhöhter Bedarf an Begleitung und Pflege besteht. Der vorliegende Entwurf möchte den Anspruch auf weitere Fälle ausweiten und die Anspruchsberechtigung an ein einfaches Kriterium knüpfen. Wenn ein Kind an mindestens vier aufeinanderfolgenden Tagen hospitalisiert wird, soll die Betreuungsentschädigung anfallen, wegfällt u.a. das Kriterium der schlechten Prognose. Auch schwerkranke Kinder mit guter Prognose brauchen die Eltern, wenn sie im Spital sind. Wenn mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss, soll eine Betreuungsentschädigung über die EO bezahlt werden. Neu soll die Betreuungsentschädigung auch ausbezahlt werden, wenn das Kind nach Hause zurückkehren kann (für höchstens drei Wochen mit ärztlichem Attest). Mit dieser begrüssenswerten Neuerung werden Eltern und auch Arbeitgebende entlastet. Der SBLV fordert, dass in Bezug auf die Definition von Spitalaufenthalten die Formulierung sicherstellen sollte, dass auch stationäre medizinische Aufenthalte wie Reha und Psychiatrie einen Anspruch auf Betreuungsentschädigung begründen können.

Der SBLV beantragt weiter, dass Akutsituationen nach der Geburt berücksichtigt werden wie insbesondere bei Frühgeburten oder Krankheiten. Die Vorlage soll dahingehend präzisiert werden, dass jeder Spitalaufenthalt nach der Geburt eines Kindes, der ärztlich indiziert ist, eine



Leistungspflicht auslösen muss. Der SBLV schlägt daher einen neuen Artikel 16obis Abs.3 (neu) vor: Verlängert sich der Spitalaufenthalt des Kindes nach der Geburt aufgrund einer Frühgeburt oder einer Erkrankung, so besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

### III. Gleiche maximale Tagessätze bei Militärdienst und Mutterschaft

Die Motion Herzog Eva (22.4019) und die Motion Bertschy Kathrin (22.3778) «EO-Entschädigungen. Gleiche maximale Tagessätze bei Militärdienst und Mutterschaft», beauftragen den Bundesrat, dem Parlament eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, die denselben Höchstbetrag der Entschädigung pro Tag für Mutterschaft und Militärdienst vorsehen.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden zwar die Motionen umgesetzt, aber nicht mit einer Nivellierung auf den Maximalbeträgen, sondern mit einem kostengünstigeren Kompromiss, indem Frauen künftig die Betriebszulage und Betreuungskosten auch erhalten und im Gegenzug Dienstleistende (Männer) die (zusätzliche) Zahlung einer Kinderzulage verlieren.

Der SBLV bedauert die Ablehnung der Angleichung des Höchstbetrages der Entschädigung pro Tag für Mutterschaft und Militärdienst unter Verweis auf die damit verbundenen Kosten. Diese zusätzlichen Ausgaben sind Gleichstellungskosten. Die vorgeschlagenen Änderungen sind ein Schritt in die richtige Richtung. Für den SBLV ist aber die Angleichung des Höchst-Tagessatzes bei Mutterschaft und Militärdienst auf der Basis des aktuell geltenden Höchst-Tagesansatz für Dienstleistende und damit eine Kinderzulage für alle EO-Anspruchsberechtigten der bessere und richtige Schritt für eine echte Gleichstellung. Der SBLV erachtet es daher als sinnvoll, dass die Angleichung der EO-Leistung nicht zu einer Streichung der Kinderzulage für Dienstleistende führt, sondern dass die Kinderzulage für alle EO-Anspruchsberechtigten eingeführt wird.

### EO-würdige Umsetzung

#### Rollen von medizinischem Personal und Ausgleichskassen respektieren

Die Motion Müller zielt auf rasche Klarheit, damit Arbeitgebende und Eltern wissen, ob im Krankheitsfall/bei einem Unfall des Kindes mit der Entschädigung zu rechnen ist. Die Praxis zeigt, dass gewisse **Ausgleichskassen hier ihre Rolle stark ausdehnen** und langwierige, medizinische Abklärungen vornehmen, die auch die Kinderspitäler (aufgrund zahlreicher medizinischer Fragen) vor grosse Herausforderungen stellen.

Positiv zu werten ist mit dem Anpassungsvorschlag des Bundesrates, dass bei einer Hospitalisierung ab 4 Tagen rasch Klarheit herrscht. Die Unklarheit wird aber in denjenigen Fällen bestehen bleiben, in denen Eltern einen Anspruch auf Betreuungsentschädigung haben, weil ihr Kind «gesundheitlich schwer beeinträchtigt» ist gemäss Art. 16o EOG – ausser die Umsetzung entwickelt sich hier weiter, was für alle Beteiligten sehr zu begrüssen wäre.

#### Die Schwere der Krankheit sagt manchmal aber nicht zwingend immer etwas aus über den Betreuungsaufwand und die Unvereinbarkeit mit der Erwerbstätigkeit.

Eine weitere problematische Folge dieser Praxis der Ausgleichskassen ist die **Ungleichbehandlung** von Familien in vergleichbaren Situationen.



Aus diesen Gründen fordern wir, diese in Gesetz und Kreisschreiben eigentlich klare Rollenteilung zwischen Ärzteschaft und Ausgleichskassen, in der Umsetzung stärker zu beachten. Wenn damit gerechnet werden muss, dass die Ausgleichskassen die ärztliche Bestätigung hinterfragen, es zu einer langwierigen Abklärung und möglicherweise zu einer Ablehnung nach mehreren Monaten kommt, gibt es lange Unsicherheit. Dies läuft auch der Logik des Erwerbsersatzes zuwider, wo z.B. bei Mutterschaft oder Militärdienst klar ist, ob und wann ein Anspruch besteht.

Diese Unsicherheit wollte die ursprüngliche Botschaft zur Angehörigenbetreuung eigentlich verhindern, indem diese Aufgabe explizit nicht der Ausgleichskasse erteilt wurde.

### **Verwaltungsaufwand in Grenzen halten**

Bereits heute ist der administrative Aufwand für Eltern, Kinderspitäler und Arbeitgebende sehr gross. Die verschiedenen Wege zu einem Anspruch auf Betreuungsentschädigung sollen die Umsetzung nicht noch erschweren, sondern in einem Formular vereint sein. Zu verhindern sind Einzelformulare für die Bestätigung der Hospitalisierung, die Bestätigung für die Genesung im Anschluss, die Bestätigung bei allfälliger Erfüllung der Kriterien nach Art. 16o EOG.

Bei der Konkretisierung der Regelung des Anspruchs auf Betriebszulagen für mitarbeitende Familienmitglieder in einem Landwirtschaftsbetrieb regelt der Bundesrat die Detailvorschriften. Diesbezüglich bitten wir Sie, den Schweizer Bauernverband und den Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband miteinzubeziehen

Wir beantragen, den bürokratischen Aufwand für Eltern, Kinderspitäler und Arbeitgebende unkompliziert und nutzungsfreundlich zu gestalten.

Vielen Dank, dass die Anliegen des SBLV und damit der Frauen vom Land berücksichtigt werden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

Anne Challandes  
Präsidentin

Gabi Schürch-Wyss  
Vizepräsidentin SBLV und Präsidentin  
des Fachbereichs Familien- und Sozialpolitik